

**Arbeitsaufträge der 13. Kirchensynode 2015 der SELK an die Kirchenleitung (KL) sowie an Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten (KL|KOLLSUP)
– Sachstand der Bearbeitung –**

Stand: 16.05.2019

I. Arbeitsaufträge an die KL (Kirchenbüro)

1. ARBEITSAUSSCHUSS 5: BRIEF AN DIE BEZIRKSBEIRÄTE DER SELK [100.02]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Das Kirchenbüro wird gebeten, den folgenden Brief den Bezirksbeiräten der SELK (über die Superintendenten) zuzusenden:

Die 13. Kirchensynode der SELK begrüßt alle Bezirksbeiräte (BBR) der Kirche und dankt ihnen für ihre umfangreiche Arbeit am Bau des Reiches Gottes. Die Synode bittet die BBR folgende Anregungen für ihren Bereich zu bedenken und ggf. an die Gemeindevorstände weiterzuleiten [weiterer Wortlaut siehe Antrag 100.02 im Synodalordner]:

...1. Zukunftsperspektiven, Stellenplanarbeit... 2. Ausloten von Rundfunkgottesdiensten... 3. Gemeinden empfehlen, die Veröffentlichungen der Ethikkommission zu nutzen...

✓ KR Schätzel hat in Erledigung von KL 1/16/7.3. mit einer Dienstmail an die Superintendenten am 31.03.2016 den von der Kirchensynode verabschiedeten Brief an die BBR/Superintendenten geschickt.

2. ARBEITSAUSSCHUSS 5: MEDIENPRÄSENZ [172.01 | 172.02]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die Kirchenleitung wird gebeten, den Beauftragten für Weltanschauungsfragen zu beauftragen, mit einer professionellen PR-Firma You-Tube-Clips zu zentralen Glaubensinhalten zu produzieren. Die Kosten dafür dürfen bis zu 15.000,00 Euro betragen. Sie [die Kosten] sind außerhalb des Haushaltes der SELK einzuwerben.

✓ KR Schätzel hat in Erledigung von KL 1/16/7.3. den Beauftragten für Weltanschauungsfragen, Pfr. Andreas Volkmar, mit Brief vom 01.04.2016 gebeten, sich des inhaltlichen Anliegens des Synodalbeschlusses anzunehmen und vor einer Umsetzung mindestens ein Kostenangebot einer PR-Firma einzuholen und der KL vorzulegen.

➔ Auf KL 1/16/7.3. und KL 7/16/3.3. hat die KL beraten, auf welche Weise das Projekt „Entwicklung von Video-Clips zu zentralen Glaubensinhalten“ in Zusammenarbeit mit Pfarrer Volkmar als Beauftragten weiter befördert und durch die KL betreut und auch die Finanzierungsmittel dafür eingeworben werden können. Leider konnte das Projekt aufgrund der lang andauernden Erkrankung von Pfarrer Volkmar nicht abgeschlossen werden – siehe Bericht 170 (Seite 2 Abschnitt II. Ziffer 1).

➔ Die KL wird nach der 14. Kirchensynode darüber zu befinden haben, wie das Anliegen weiter bearbeitet werden kann.

3. ARBEITSAUSSCHUSS 5: DIVERSES AUS DEN BERICHTEN DER KIRCHLICHEN WERKE [250]

a) ... eine Problemanzeige ergibt sich aus dem in vielen Berichten angesprochenen demografischen Wandel. Seit dem Heimgang von Pfr. i.R. Horst Nickisch steht für die Seniorenarbeit kein Beauftragter mehr zur Verfügung. In unseren Gemeinden wächst aber der Anteil der Senioren kontinuierlich.

b) ... kommt in vielen Berichten zum Ausdruck, dass Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 20 und 35 Jahren kaum in Erscheinung treten. Daher empfiehlt der Ausschuss, das Thema „Jugendliche und junge Erwachsene“ als Synodalthema auf einer der nächsten Kirchensynoden zu behandeln.

c) ... Der Ausschuss regt an, den Gemeinden die Durchführung von Predigtvor- und -nachgesprächen vorzuschlagen [101].

d) ... Es wird angeregt, eine theologisch-qualifizierte Stellungnahme zum Thema „Islam“ zu bekommen.

e) ... Hirtenworte als Anlass zur Gesprächseröffnung (Bischof). Es stellt sich die Frage nach der Dignität von Hirtenworten.

- f) ... Der Ausschuss befürwortet eine Weiterarbeit des AfG [151] zu dem Thema „Die letzten Dinge“ und zur Entwicklung von Urkunden / Medaillen / Orden / Anstecknadeln etc. für das Ehrenamt.
- g) ... Das Leitungsteam für Kindergottesdienst bemängelt in seinem Bericht [163], dass der Kindergottesdienst nicht in der gesamtkirchlichen Ordnung verankert ist. Hier empfiehlt der Ausschuss dem Leitungsteam und dem Jugendwerk, sich miteinander zu vernetzen (Arbeit mit Kindern, Familienfreizeiten, usw.).
- h) ... Der Ausschuss empfiehlt den Kirchenvorständen, die unter Punkt 3 „Ausblick“ genannten Themen im Bericht des HJP [161] zu bearbeiten.

- ✓ Die KL hat zu den diversen Anregungen des Ausschusses 5 festgestellt, dass sie wie folgt bearbeitet werden:
- Zu a) Die Weiterarbeit liegt beim DW-SELK (KL|KollSup 2a/11/18 – 2a/13/24 – RS 224/2).
- Zu b) ✓ KR Schätzel hat den Vorsitzenden der Jugendkammer mit Schreiben vom 02.04.2016 die Bitte der KL (KL 1/16/7.3.) übermittelt, mögliche Handlungsoptionen zu erarbeiten.
- Zu c) ✓ KR Schätzel hat in Erledigung von KL 1/16/7.3. Prof. Dr. Barnbrock mit Schreiben vom 30.03.2016 gebeten, ein Impulspapier für die Gemeinden zu erarbeiten. Zwischenzeitlich wurde das Impulspapier als Broschüre aufgelegt, die mit Schreiben vom 15.05.2019 allen Synodalen und Pfarrämtern zugesandt worden ist.
- Zu d) ✓ Der Bischof hat die Theologische Kommission mit Schreiben an deren Vorsitzenden, Prof. Dr. Barnbrock, vom 04.04.2016 um „eine theologisch-qualifizierte Stellungnahme zum Thema Islam“ gebeten.
- Zu e) ✓ Auf der KL-Klausur 2015 wurde eine AG bestehend aus den KRen Braunreuther, Michel-Schmidt, Schätzel und Propst Kelter gebildet, die das Anliegen weiter bearbeitet. Dabei wurde auch die Frage nach der Dignität von Hirtenworten mit zu bedenken gegeben.
- Zu f) ✓ KR Schätzel hat das AfG mit Schreiben vom 30.12.2015 über die Beschlussfassung KL 9/15/7.2. – Anliegen der Würdigung Ehrenamtlicher – unterrichtet. Zudem hat er das AfG mit Schreiben vom 01.04.2016 über die Anliegen der Kirchensynode zur Weiterarbeit des AfG insgesamt (Würdigung Ehrenamtlicher *und* Weiterarbeit am Thema „Die letzten Dinge“) informiert.
- Zu g) ✓ KR Schätzel hat in Erledigung von KL 1/16/7.3. mit Schreiben vom 02.04.2016 die Anregung an das Leitungsteam für Kindergottesdienstarbeit in der SELK und an das Jugendwerk der SELK weitergegeben.
- Zu h) ✓ KR Schätzel hat die Pfarrämter und über sie die Kirchenvorstände mit dem elektronischen Rundschreiben eRS 98 (11.02.2016) über die Anregung des Ausschusses informiert.

4. KONFIRMATIONSAGENDE [420 | 420.01]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die Kirchensynode nimmt die im April 2013 von der Liturgischen Kommission der SELK herausgegebene Ev.-Luth. Kirchenagende Band III/2. „Die Konfirmation“ in der nach dem 12. Allgemeinen Pfarrkonvent 2013 von der Liturgischen Kommission redaktionell abschließend bearbeiteten Fassung an.

- ✓ KR Schätzel hat in Erledigung von KL 1/16/7.3. mit dem elektronischen Rundschreiben 99 (30.03.2016) die Pfarrämter über die Annahme der Konfirmationsagende durch die 13. Kirchensynode informiert. Die Drucklegung hatte er bereits in direktem Anschluss an die 13. Kirchensynode initiiert; für die SELK kooperiert in Erledigung der Veröffentlichung der Agende Pfr. Gottfried Heyn mit dem Verlag Edition Ruprecht.

5. ARBEITSAUSSCHUSS 4: ORDINATION VON FRAUEN [440.02]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die 13. Kirchensynode akzeptiert den Beschluss des 12. Allgemeinen Pfarrkonvents 2013. Insbesondere teilt die 13. Kirchensynode das Vertrauen „auf die Zusage Gottes, dass er uns in der Bindung an die Heilige Schrift in alle Wahrheit leiten werde.“ Deshalb bittet die 13. Kirchensynode den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent, die wünschenswerte Behandlung dieser Frage fortzusetzen und zu versuchen „eine Lösung in dieser Frage zu finden“ und dabei „Verfahren zu entwickeln, die über die Möglichkeiten der Verhandlungsstrategien in den zurückliegenden Jahren hinausführen“.

Die 13. Kirchensynode bittet den nächsten Allgemeinen Pfarrkonvent, zudem zu prüfen und ein Votum abzugeben, ob folgende Änderung der Grundordnung dem Bekenntnisstand unserer Kirche widerspricht:

„Artikel 7 (2) GO: Dieses Amt kann grundsätzlich nur Männern übertragen werden.

Artikel 7 (3) GO (neu): Dieses Amt kann auch einer Frau übertragen werden, wenn deren Tätigkeit allein in Gemeinden / Pfarrbezirken erfolgt, die der Frauenordination ausdrücklich zugestimmt haben.“

✓ Die KL hat das Anliegen der 13. Kirchensynode dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent 2017 zugeleitet. Das Beratungsergebnis des 13. Allgemeinen Pfarrkonvents ist der Stellungnahme unter Nr. 351 (siehe dazu Ziffer 2) an die 14. Kirchensynode zu entnehmen.

6. ARBEITSAUSSCHUSS 1: SYNODALPERIODEN [500.02 | 500.03]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die Kirchensynode tagt zukünftig in Synodalperioden. Die nächste Synodalperiode beginnt mit der Kirchensynode 2019. Artikel 25 der Grundordnung der SELK wird wie folgt geändert:

Artikel 25 (2) GO: Die Kirchensynode wird für eine Synodalperiode von 4 Jahren gebildet. Die Synodalperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt der Kirchensynode und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Kirchensynode, der frühestens 46 und spätestens 50 Monate nach Beginn der Synodalperiode stattfinden soll.

Die Kirchensynode höchstens einmal im Jahr und mindestens einmal in der Synodalperiode zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenden oder drei Bezirkssynoden oder 20 Gemeinden oder mehr als die Hälfte der Synodalen dies beantragen. Die Kirchensynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

✓ KR Schätzel hat mit einer Dienstmil an die Superintendenden am 31.03.2016 die Kirchenbezirke über die Grundordnungsänderung informiert und ihnen empfohlen, die Intention der Bildung von 4-jährigen Synodalperioden insoweit aufzunehmen, dass die Bezirkssynoden ihre ab 2019 für die Kirchensynoden zu wählenden Delegierten für eine volle Synodalperiode entsenden.

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Es wird eine Synodalkommission eingesetzt, die auf der Basis des angenommenen Antrags 500.02 und der in der Debatte geäußerten Bedenken bis zum 31.12.2016 einen Entwurf zu den notwendigen Änderungen der Geschäftsordnung und weiterer Ordnungen erarbeitet und der nächsten Synode 2018 zur Entscheidung vorlegt.

✓ Die von der eingesetzten Synodalkommission überarbeitete Geschäftsordnung wurde nach Bearbeitung von der Sondersynode 2018 mit Wirkung vom Beginn der 14. Kirchensynode 2019 an in Kraft gesetzt (siehe Seiten 9 ff. Protokollband 008 der Sondersynode 2018. Die Sondersynode 2018 hat zudem im Kontext der beschlossenen Geschäftsordnung noch einzelne Aufträge zur Nacharbeit erteilt. Diese wurden zur 14. Kirchensynode 2019 abgeschlossen – siehe Anträge 500 und 770.

7. ARBEITSAUSSCHUSS 4: MITARBEITERVERTRETUNGSGESETZ (MVG) [602 | 602.03]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen:

Die 13. Kirchensynode beschließt das **5. Änderungsgesetz zum MVG** für das DW-SELK.

Die 13. Kirchensynode bittet das DW-SELK, den Vorschlag der SynKoReVe zu Antrag 602 (900/602), eine „**dynamische Verweisung**“ an das MVG-EKD in Zusammenarbeit mit der SynKoReVe zu prüfen und ggf. der Kirchensynode wieder vorzulegen.

✓ KR Schätzel hat in Zusammenarbeit mit Rektor Pfarrer Stefan Süß die Endredaktion zum 5. Änderungsgesetz zum MVG am 15.07.2015 abgeschlossen. Die nunmehr geltende Fassung wurde den der SELK zugeordneten diakonischen Einrichtungen per E-Mail am 15.07.2015 zugeleitet.

➔ KR Schätzel hat das Anliegen der „dynamischen Verweisung“ dem DW-SELK mit Schreiben vom 29.10.2015 mitgeteilt. Das Anliegen konnte noch nicht abschließend bearbeitet werden und liegt bei der SynKoReVe auf Wiedervorlage.

8. ARBEITSAUSSCHUSS 1: ANHÖRUNG VON NICHT-SYNODALEN IN DEN ARBEITSAUSSCHÜSSEN DER KIRCHENSYNODE – ANPASSUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DER KIRCHENSYNODE [610.02]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die GschO-KiSyn wird in § 20 um folgenden Absatz 5 ergänzt:

Die Arbeitsausschüsse sind im Einzelfall berechtigt, auch anwesende Antragsteller, die nicht Synodale sind, in der Ausschusssitzung zu ihren Anträgen zu hören.

✓ Das Anliegen wurde bearbeitet und in § 21 Absatz 5 der Geschäftsordnung aufgenommen – siehe Antrag 770.

9. AMT FÜR GEMEINDEDIENST (AFG) [702]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die Lutherische Stunde und die Lutherische Laienliga sind wegen fehlender Zuordnung zur SELK nicht mehr Mitglied im AfG (KO 243).

✓ KR Schätzel hat die Mitglieder im AfG vorab mündlich und dann noch einmal mit Brief an den Vorsitzenden des AfG, Pfr. Stefan Dittmer, vom 01.04.2016 offiziell schriftlich informiert.

✓ Die KL hat KL 9/15/3.3. Beschlüsse zur Besetzung des AfG gefasst.

10. SCHÖNHEITSREPARATUREN IN DIENSTWOHNUNGEN [822 | 822.01]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: § 16 der Besoldungsordnung wird wie folgt geändert:
„Der Dienstwohnungsinhaber trägt die Kosten für die ~~turnusmäßigen~~ Schönheitsreparaturen, **abhängig vom Grad der Abnutzung**, einschließlich kleinerer Instandhaltungen (bis zu 50,00 EUR p.a.) sowie die sich aus dem Betrieb und der Benutzung der Dienstwohnung bzw. der angemieteten Wohnung ergebenden Kosten. **Mit Ausnahme der Grundsteuer und der Prämien für eine Gebäudeversicherung richten sich die zu übernehmenden Kosten nach der Betriebskostenverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.**“

✓ KR Schätzel hat die Pfarrämter und über sie die Kirchenvorstände mit dem elektronischen Rundschreiben eRS 99 (30.03.2016) über die Änderung der Ordnung der Besoldung und Versorgung der Geistlichen der SELK informiert.

II. Arbeitsaufträge an KL|KOLLSUP

11. ARBEITSAUSSCHUSS 5: MEINUNGSBILD ZUR HJP-STELLE [161.01]

Die 13. Kirchensynode spricht sich im Rahmen der Erhebung eines Meinungsbildes dafür aus, dass die Stelle des Jugendpastors im Hauptamt über das Jahr 2017 hinaus fortbestehen soll.

✓ KL|KollSup haben beschlossen (2a/15/2.4.): 1. Die HJP-Stelle wird über den 19.10.2017 hinaus bis zum 31.12.2022 als Vollzeitstelle weitergeführt. 2. Die AG Stellenplan ist gebeten, im 1. Halbjahr 2021 gemeinsam mit der Jugendkammer eine Evaluation der HJP-Stelle durchzuführen. 3. Die AG Stellenplan ist gebeten, KL|KollSup 2a/21 das Ergebnis der Evaluation zur HJP-Stelle zu präsentieren und deren Weiterführung als Vollzeitstelle im Kontext des Stellenplans der Kirche zu bewerten und dazu eine Beschlussempfehlung vorzubereiten.

✓ Die Beschlusslage von KL|KollSup 2a/15/2.4. wurde dem Jugendwerk der SELK mit Schreiben vom 26.10.2015 mitgeteilt.

➔ Das Verfahren zur Evaluation der HJP-Stelle soll auf der Herbstsitzung 2019 von KL|KollSup geplant werden (KL 4/19/2.11.).

12. ERLÄUTERUNGEN ZUM HERMENEUTIKPAPIER „SO VERSTEHEN WIR DIE BIBEL“ [350.01]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: Die 13. Kirchensynode nimmt das Papier „So verstehen wir die Bibel“, durch das das Hermeneutikpapier der SELK für die Hand der Gemeinden erläutert wird, zur Kenntnis und dankt der Arbeitsgruppe – Pfarrer Martin Benhöfer, Pfarrer Matthias Krieser und Pfarrer Andreas Volkmar – für die geleistete Arbeit.

Die 13. Kirchensynode bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten, nach einer Konsultation der Theologischen Kommission über das weitere Verfahren zu entscheiden.

✓ KR Schätzel hat gemäß Synodalbeschluss mit Datum vom 01.04.2016 ein Dankeschreiben an die Pfr. Benhöfer, Krieser und A. Volkmar gerichtet und auch über den Sachstand zum weiteren Umgang mit der Vorlage informiert.

➔ KL|KollSup 1a/16/7.2. wurden der Bischof und Propst Kelter beauftragt, das Anliegen der 13. Kirchensynode („Konsultation“) in die Theologische Kommission einzubringen und bearbeiten zu lassen.

➔ KL|KollSup werden nach Eingang der Auskunft der Theologischen Kommission über den weiteren Umgang mit dem Papier „So verstehen wir die Bibel“ befinden.

➔ Eine Bearbeitung ist noch nicht erfolgt.

13. ARBEITSAUSSCHUSS 3: GESANGBUCH [400 bis 405]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen:

400.51 – Die 13. Kirchensynode dankt der Gesangbuchkommission für die Arbeiten zum neuen Gesangbuch (Arbeitstitel Evangelisch-Lutherisches Gesangbuch, ELG) der SELK und der Vorlage des Vorentwurfs 2 mit Ergänzungen.

400.52 – Die Synode verlängert gemäß der Bitte des Sonder-APK 2014 den Arbeitsauftrag aus dem Jahr 2007 zur Erstellung eines Gesangbuches.

400.53 – Die Synode stimmt den Anträgen des APK zum Gottesdienstteil A [400.14 bis 400.19] zu.

400.54 – Gemäß der Beschlusslage des 12. APK beschließt die Synode die Annahme des ökumenischen Gloria Patri als alleinige Fassung des neuen Gesangbuches.

400.55 – Gemäß dem Beschluss des 12. APK stimmt die 13. Kirchensynode dem vorgelegten Bekenntnisteil zu [Antrag 400.10].

400.56 – Die Synode ermutigt die Gemeinden der SELK die vorhandenen und veröffentlichten Angebote und Materialien zum Gesangbuch (ELG) in ihren Gottesdiensten bereits zu nutzen.

400.57 – Die Synode betraut den APK 2017 mit der Möglichkeit des Eintrags der neuen Perikopen und der Revision des Luthertextes in das neue Gesangbuch und bittet ihn damit, eine Übernahme zu prüfen und zu entscheiden [400.61].

400.58 – Die Kirchensynode nimmt den Entwurf des Liedteils dankbar zur Kenntnis. Sie bittet die Gesangbuchkommission, den Liedteil noch einmal durchzusehen. Nach Möglichkeit soll der Anteil neueren Liedgutes erhöht und insgesamt auf verständliche und zeitgemäße Sprache geachtet werden. Die Synode bittet die Kirchenleitung, bei einer Veränderung der Besetzung der Gesangbuchkommission diesen Anliegen Rechnung zu tragen. Bei der Durchsicht des Liedteiles sind auch die durch die Perikopenrevision vorgesehenen Wochenlieder zu berücksichtigen.

400.59 – Die Synode bittet den APK um Stellungnahme zu den noch nicht entschiedenen und noch zu überarbeitenden Teilen II. bis V.

400.60 – Die Synode stimmt den Anträgen des APK zum Gottesdienstteil A [400.11 und 400.12] zu.

400.63 – Die 13. Kirchensynode interpretiert ihre Beschlussfassung zu Antrag 400.52 als eine Verlängerung des Mandats der bestehenden Gesangbuchkommission und bittet die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenten zusätzliche Besetzungen im Sinne des Beschlusses 400.48 (richtig 400.58) vorzunehmen.

✓ KL|KollSup 2a/15/3.5 wurden Hans-Hermann Buyken und Bernhard Daniel Schütze in die bestehende Gesangbuchkommission berufen. KR Schätzel hat die Berufenen mit Schreiben vom 26.10.2015 informiert, ebenso Kantorin Antje Ney, die Vorsitzende der Gesangbuchkommission. Buyken und Schütze haben die Berufungen angenommen.

✓ KR Schätzel hat, nachdem es zuvor schon verschiedene mündliche Informationsgänge und Klärungen mit der Vorsitzenden der Gesangbuchkommission, Kantorin Antje Ney, gegeben hatte, am 02.04.2016 ein Schreiben an die Kommission gerichtet. Darin hat er den Dank der Kirchensynode und eine Übersicht über die Synodalbeschlüsse zum neuen Gesangbuch übermittelt, ebenso die Bitten, die für den APK 2017 erforderlichen Anträge [hier: 400.58 | 400.59] rechtzeitig vorzubereiten und auf

geeignete Weise die Gemeinden zu ermutigen, die Veröffentlichungen zum neuen Gesangbuch schon jetzt zu nutzen [400.56].

✓ Prof. Dr. Barnbrock hat es übernommen, die Entwicklung der Überarbeitung der Perikopen und der Revision des Luthertextes laufend zu beobachten und die KL bei neuen Erkenntnissen frühzeitig zu informieren, damit die zur Übernahme erforderlichen Anträge für den APK 2017 vorbereitet werden können [400.57].

✓ Die Arbeitsaufträge wurden abschließend bearbeitet. Die Sondersynode 2018 hat ein neues Gesangbuch für die SELK verabschiedet.

14. BILDUNG VON WAHLREGIONEN – PROPSTWAHLORDNUNG – BEGEGNUNGSKONVENTE – ORDNUNGSÄNDERUNGEN [525.01 | 525.02]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: 1. Die Sprengel werden zum 1. Januar 2016 abgeschafft. 2. Für die amtierenden Propste gelten die bisherigen Amtszeiten und regionalen Zuordnungen. 3. Die Grundordnung wurde in nachfolgenden Artikeln geändert und zum 1. Januar 2016 in Geltung gesetzt: Artikel 10, 15 bis 17, 21, 24 und 25 [Wortlaut siehe Anträge 525.01 | 525.02 im Synodalordner].

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Überarbeitung der folgenden Ordnungen zu initiieren (Dabei wird empfohlen, die kirchenmusikalische Arbeit im Westen (KAW) des zukünftigen Kirchenbezirks Rheinland-Westfalen als mit Sitz und Stimme im Amt für Kirchenmusik und den korrespondierenden Werken zu berücksichtigen (vgl. Antrag 527):

KO 250 – Ordnung für das Amt für Kirchenmusik: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).

KO 251 – Ordnung des Posaunenwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).

KO 252 – Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).

Die Kirchenleitung **informiert die Lutherische Kirchenmission e. V.** darüber, dass die Abschaffung der Sprengel als Gliederungsebene der Kirche die Anpassung von deren Satzung erforderlich macht.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erarbeitung einer **Wahlordnung für die Wahl der Propste** zu initiieren. Dabei soll die Möglichkeit berücksichtigt werden, dass ein Wahlmodus bestimmt wird, der ein Zusammenkommen der verschiedenen Kirchenbezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke nicht erforderlich macht. Eine Anlehnung an bisherige Ordnungen zur Wahl der Propste (KO 302, 312, 322, 332) wird empfohlen. Die erarbeitete Wahlordnung setzen KL|KollSup vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).

✓ KL|KollSup 2a/15/6.1. haben die **Wahlregionen** festgelegt. KR Schätzel hat mit einer Dienstmail an die Superintendenten am 31.03.2016 die Kirchenbezirke über die Festlegung der Wahlregionen informiert.

➔ Zwischenzeitlich hat sich ergeben, dass mit dem Ausscheiden von Propst Rehr aus der Kirchenleitung im Juni 2019 in den Wahlregionen Nord und West die bereits 2015 von KL|KollSup in Aussicht genommene Zuordnung der Kirchenbezirke umgesetzt wird. Künftig bilden die Kirchenbezirke Niedersachsen-Ost und Niedersachsen-Süd die Wahlregion Nord und die Kirchenbezirke Niedersachsen-West und Rheinland-Westfalen die Wahlregion West. In den Wahlregionen Ost und Süd sind derzeit keine Umstrukturierungen geplant – siehe auch den Bericht 100.

✓ KL|KollSup 2a/15/6.8. haben eine **Propstwahlordnung** vorläufig zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt. KR Schätzel hat mit einer Dienstmail an die Superintendenten am 31.03.2016 die Kirchenbezirke unter Beifügung des Ordnungstextes über die Verabschiedung und Inkraftsetzung der Propstwahlordnung informiert. Der 14. Kirchensynode liegt die Propstwahlordnung zur endgültigen Beschlussfassung vor – siehe Antrag 752.

✓ Das KollSup hat mit Beschlussfassung KL|KollSup 1a/16/0.3. die „Planungen der **Begegnungskonvente**“ verabschiedet. KR Schätzel hat die Superintendenten am 31.03.2016 mit einer Dienstmail über die „Planungen der Begegnungskonvente“ informiert.

➔ KR Henrichs wurde von KL|KollSup 1a/16/7.2. gebeten, sich der erforderlichen Überarbeitungen der KO 250, 251 und 252 federführend anzunehmen.

✓ Die geänderte **Ordnung für das ‚Amt für Kirchenmusik‘** (KO 250) liegt der 14. Kirchensynode zur Verabschiedung vor – siehe Antrag 700.

✓ Die geänderte **Ordnung des Kirchenchorwerkes** (KO 252) liegt der 14. Kirchensynode zur Verabschiedung vor – siehe Antrag 701.

➔ Die Änderung der **Ordnung des Posaunenwerkes** (KO 251) konnte noch nicht umgesetzt werden, das Anliegen ist jedoch beim Posaunenrat im Blick.

✓ KR Schätzel hat die **LKM** mit Schreiben vom 26.10.2015 **informiert**, dass die Abschaffung der Sprengel als Gliederungsebene der Kirche die Anpassung von deren Satzung erforderlich macht.

15. STELLE IM DIAKONIEDIREKTORAT [700.02]

Die 13. Kirchensynode hat sich folgendes Votum zu eigen gemacht: Die 13. Kirchensynode schätzt die Arbeit und das Engagement aller Mitarbeiter der Diakonie und der Diakoniedirektorin als eine notwendige Lebensäußerung der Kirche wert. Sie begrüßt ausdrücklich das Bemühen der Beteiligten, diese vielfältige Arbeit auszuweiten und für unsere Kirche fruchtbar zu machen. Das Bemühen um eine Heraushebung des Diakoniedirektorates aus dem Nebenamt hin zu einer hauptamtlichen Tätigkeit wird gesehen.

✓ KL|KollSup 2a/15/2.4. haben beschlossen:

3.1. KL|KollSup befürworten, dass die 2. Pfarrstelle der Epiphaniengemeinde Bochum über den 30.06.2016 hinaus zu den bisherigen Konditionen und mit der zuletzt bestehenden Konstellation bezüglich Gemeindedienst und Dienst als Diakoniedirektorin bis zum 30.06.2017 mit Pastoralreferentin Barbara Hauschild besetzt bleibt.

3.2. KL|KollSup beauftragen die KL, mit den Beteiligten (DD Hauschild, Epiphaniengemeinde Bochum, Bezirksbeirat Westfalen, Präsidium DW-SELK) die abschließenden Klärungen zur Umsetzung von Beschluss 3.1. herbeizuführen und den Stellenplan (Seite 6 – Nr. 39; Seite 15 – Ziffer II.1. Nr. 2) entsprechend anzupassen. [Anm.: DD Hauschild hat dem bereits zugestimmt.]

3.3. KL|KollSup beauftragen die KL, bis zur Herbstsitzung von KL|KollSup 2a/16 die möglichen Varianten einer Weiterführung des Diakoniedirektorates im Nebenamt (siehe KL|KollSup 1a/12/18) darzustellen, um diesbezüglich möglichst zu einer abschließenden Entscheidung zu kommen.

✓ KR Schätzel hat alle Beteiligten mit Schreiben vom 26.10.2015 über die Beschlusslage von KL|KollSup informiert.

✓ KL|KollSup 1a/17/2.3. haben beschlossen, die Konstellation der Stelle (60 %) für die Diakoniedirektorin mit hauptamtlichen Gemeindedienst in der Epiphaniengemeinde Bochum und der Weiterführung des Diakoniedirektorates im Nebenamt bis zum 30.06.2022 zu verlängern.

16. ARBEITSAUSSCHUSS 2: BERUFUNGSRECHT / STELLENPLAN [800.01]

Die 13. Kirchensynode hat beschlossen: 1. KL|KollSup werden gebeten, eine Richtlinie zum Stellenplan zu erlassen und darin folgende Beurteilungskriterien für Stellenplanentscheidungen aufzunehmen: siehe Antrag 800.01. im Synodalordner. 2. Die 13. Kirchensynode befürwortet nachfolgende Änderungen in § 10 PDO (KO 110). Sie bittet KL|KollSup, eine darauf basierende Fassung des § 10 PDO zu erarbeiten, vorläufig in Kraft zu setzen und der 14. Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen – Wortlaut § 10 PDO siehe Antrag 800.01 im Synodalordner. 3. Die Beschlüsse sollen die Stellenplan-Beschlussfassungen der 7 (1991) und der 8. (1995) Kirchensynode (siehe KO 110 Seiten 20 und 21) ersetzen.

✓ KL|KollSup 2a/15/6.7. haben geänderte Fassungen der §§ 10 und 12 PDO vorläufig sowie eine Richtlinie zum Stellenplan zum 01.01.2016 in Kraft gesetzt.

- ✓ Die Pfarrämter und über sie die Gemeinden wurden mit dem elektronischen Rundschreiben eRS 99 (30.03.2016) unter Beifügung der Wortlaute über die Änderungen des § 10 PDO und über die verabschiedete Richtlinie zum Stellenplan informiert.
- ✓ Der 14. Kirchensynode liegen die vorläufig in Kraft gesetzten Fassungen der §§ 10 und 12 PDO zur endgültigen Beschlussfassung vor – siehe Antrag 610.